

Mitteilung
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
an die Europäische Kommission
vom 23. Juni 2010

Beschwerdeverfahren – EU-Pilotprojekt zur Anwendung des Gemeinschaftsrechts

hier: EU-Pilot 1174/10/JLSE – Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 und Urteil des Bundesverfassungsgerichts 1 BvR 256/08 vom 2. März 2010

Bezug: Schreiben der Europäischen Kommission vom 14. April 2010 (JLS/F3/JVcn D(2010)3986) sowie vom 16. Juni 2010 (1174/10/JLSE)

Die Bundesregierung beehrt sich, der Europäischen Kommission Folgendes mitzuteilen:

1. Zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts

In seinem am 2. März 2010 verkündeten Urteil hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts die §§ 113a und 113b des Telekommunikationsgesetzes wegen Verstoßes gegen Artikel 10 Grundgesetz für nichtig erklärt. § 100g Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung wurde ebenfalls wegen Verstoßes gegen Artikel 10 Grundgesetz für nichtig erklärt, soweit danach Verkehrsdaten nach § 113a des Telekommunikationsgesetzes erhoben werden dürfen. Schließlich hat das Gericht angeordnet, dass die aufgrund der einstweiligen Anordnungen des Bundesverfassungsgerichts von Anbietern öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste im Rahmen von behördlichen Auskunftersuchen erhobenen, aber einstweilen nicht nach § 113b Satz 1 Halbsatz 1 Telekommunikationsgesetz an die ersuchenden Behörden übermittelten, sondern gespeicherten Telekommunikationsverkehrsdaten unverzüglich zu löschen sind und nicht an die ersuchenden Stellen übermittelt werden dürfen.

Im Ergebnis hat das Gericht damit die nationale Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG verworfen.

2. Zu den Folgen des Urteils

Infolge der Nichtigerklärung des § 113a des Telekommunikationsgesetzes entfällt nicht nur die Verpflichtung, sondern auch die erforderliche Befugnis der Diensteanbieter zur darauf gestützten Speicherung neuer Verkehrsdaten auf Vorrat. Dies gilt auch für Standortdaten und Internetprotokoll-Adressen. Eine Speicherung dieser Daten auf Vorrat ist deshalb unzulässig und zu unterlassen.

Infolge der Nichtigerklärung des § 113a des Telekommunikationsgesetzes entfällt außerdem die gesetzliche Befugnis zur weiteren Speicherung der auf dieser Grundlage von den Diensteanbietern in der Vergangenheit gespeicherten Verkehrsdaten, soweit keine andere, fortbestehende Rechtsgrundlage greift. Die allein auf Grund § 113a des Telekommunikationsgesetzes von den Diensteanbietern auf Vorrat gespeicherten Daten sind deshalb unverzüglich zu löschen.

Zulässig bleibt eine Speicherung von Verkehrsdaten über das Ende der Verbindung hinaus, soweit sie nach fortbestehenden anderen Rechtsgrundlagen zu geschäftlichen Zwecken erfolgt, z. B. nach den §§ 96, 97, 99, 100, 101 des Telekommunikationsgesetzes zur Entgeltermittlung, zur Störungsbehebung, zur Missbrauchsbekämpfung und ggf. für die Erstellung von Einzelbindungsnachweisen.

Nur soweit Verkehrsdaten nach § 113a des Telekommunikationsgesetzes gespeichert werden konnten, ist auch der § 100g Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung für nichtig erklärt worden. Im Übrigen gilt er weiter. Insbesondere können die Strafverfolgungsbehörden nach Maßgabe des § 100g der Strafprozessordnung weiterhin solche Verkehrsdaten erheben, die Diensteanbieter zu geschäftlichen Zwecken gespeichert haben.

Ob und gegebenenfalls inwieweit auf Vorrat gespeicherte Verkehrsdaten, die bereits von den Diensteanbietern an Strafverfolgungsbehörden weitergegeben wurden, dort weiter verwendet werden dürfen, ist schwierig zu beurteilen. Gerichtliche Entscheidungen liegen hierzu noch nicht vor.

Die gesetzliche Befugnis zur Speicherung von sogenannten Bestandsdaten gemäß § 111 des Telekommunikationsgesetzes, insbesondere Name und Anschrift des Teilnehmers, die von den Diensteanbietern zur Begründung, inhaltlichen Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses über Telekommunikationsdienste erhoben werden, und die gesetzliche Befugnis zur Auskunftserteilung über Bestandsdaten gemäß §§ 112, 113 des Telekommunikationsgesetzes bleibt durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts unberührt.

3. Zum Verfahren und Zeitplan einer erneuten Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts gibt dem deutschen Gesetzgeber konkrete Vorgaben für eine erneute Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG. Zur generellen Zulässigkeit anlassloser Speicherungen macht das Bundesverfassungsgericht mit der folgenden Formulierung die Grenzen deutlich: „Dass die Freiheitswahrnehmung der Bürger nicht total erfasst und registriert werden darf, gehört zur verfassungsrechtlichen Identität der Bundesrepublik Deutschland (...), für deren Wahrung sich die Bundesrepublik in europäischen und internationalen Zusammenhängen einsetzen muss.“ Gewährleistet werden muss

- die Datensicherheit der bei den Diensteanbietern auf Vorrat gespeicherten Daten durch
 - eine von anderen Daten getrennte Speicherung,
 - eine anspruchsvolle Verschlüsselung der Daten,
 - ein gesichertes Zugriffsregime unter Nutzung etwa des Vier-Augen-Prinzips,
 - eine reversionssichere Protokollierung des Zugriffs auf die Daten und deren Löschung;
- eine für die Öffentlichkeit transparente Kontrolle unter Einbeziehung eines unabhängigen Datenschutzbeauftragten;
- die Begrenzung der Datenverwendung:
 - repressiv: durch bestimmte Tatsachen begründeter Verdacht einer katalogmäßig aufgeführten, schweren Straftat,
 - präventiv: tatsächliche Anhaltspunkte für eine konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für eine gemeine Gefahr;
 - ein grundsätzliches Datenverwendungsverbot für einen engen Kreis von auf besondere Vertraulichkeit angewiesenen Telekommunikationsverbindungen
- die Transparenz für die Betroffenen in der Regel durch Benachrichtigung und
- der Rechtsschutz bei der Datenverwendung.

Die Richtlinie 2006/24/EG selbst ist gegenwärtig Gegenstand einer Bewertung durch die Organe der Europäischen Union: Artikel 14 der Richtlinie gibt vor, dass die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am 15. September 2010 eine Bewertung der Anwendung dieser Richtlinie sowie ihrer Auswirkungen auf die Wirtschaftsbeteiligten und die Verbraucher vorlegt, um festzustellen, ob die Bestimmungen dieser Richtlinie, insbesondere die Liste von Daten in Artikel 5 und die in Artikel 6 vorgesehenen Speicherungsfristen, gegebenenfalls geändert werden müssen. Da die Charta der Grundrechte der Europäischen Union erst nach Verabschiedung der Richtlinie rechtlich verbindlich wurde, sollte diese in die Gesamtbewertung der Richtlinie einbezogen werden.

Die Bundesregierung unterstützt die Ankündigung der Kommission zur Bewertung und Überarbeitung der Richtlinie 2006/24/EG im aktuellen Arbeitsprogramm der Kommission (KOM (2010) 135 endg. / Ratsdok.-Nr. 8388/10).

Angaben zum Verfahren und zum Zeitplan für eine erneute Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG setzen voraus, dass das Urteil des Bundesverfassungsgerichts und die daraus zu ziehenden konkreten Konsequenzen für das nationale Recht umfassend geprüft sind, um abzuschätzen, welche Maßnahmen konkret zur Erfüllung der gegebenenfalls zu überarbeitenden Richtlinie eingeleitet werden müssen. Diese Prüfung nimmt die Bundesregierung derzeit vor. Zudem könnten sich aus der erwarteten Bewertung der Anwendung der Richtlinie 2006/24/EG durch die Europäische Kommission hierzu weitere Anhaltspunkte ergeben.

Falls weitere Fragen zu den Folgen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts oder dem weiteren Verfahren einer erneuten Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG bestehen, bittet die Bundesregierung die Europäische Kommission um die Gelegenheit eines Gesprächs.